


Bahnstromliberalisierung aus Sicht eines privaten Eisenbahnverkehrsunternehmens





Bahnstromliberalisierung – Was ist Gegenstand der Liberalisierung?

Wovon reden wir überhaupt?

-  EVUs benötigen für die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen
 - Zugang zur Bahnstrominfrastruktur (Netz) inkl. Netznutzung und
 - Energiebelieferung (Bahnstrom 16,7 Hz).

Welche Leistungen sind liberalisiert und welche reguliert?

-  Zugang zur Bahnstrominfrastruktur (Netz) unterliegt der Regulierung gem. EisbG durch die SCK => keine Liberalisierung!
-  Die Lieferung von Bahnstrom unterliegt nach Ansicht der SCK im 2. Teilbescheid im Bahnstromverfahren 2016 „*unter den Bedingungen der Marktöffnung*“ nicht mehr der Zuständigkeit der SCK und damit nicht mehr der Regulierung gem. EisbG => Liberalisierung?

Zugang zur Bahnstrominfrastruktur (Netz) – Status quo Regulierung (1)

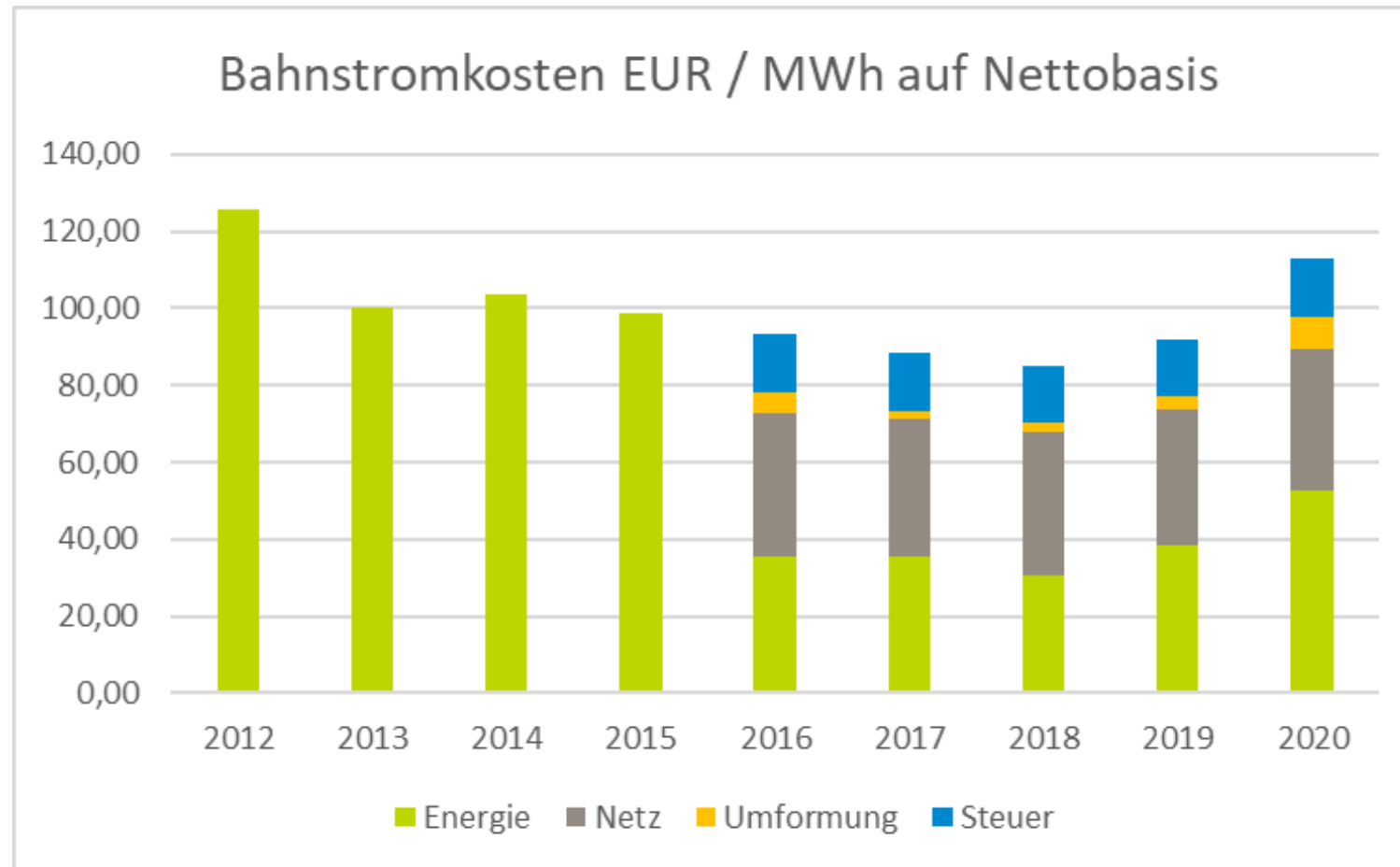
- Seit 2016 jährliche Regulierungsverfahren durch die SCK
 - Tarifperioden 2016/2017: aktuell unreguliert => nach Aufhebung der SCK-Bescheide durch das Bundesverwaltungsgericht wieder bei der SCK anhängig => BVwG-Aufhebungsbeschlüsse rechtskräftig
 - Tarifperiode 2018: Aufhebung des SCK-Bescheides durch BVwG; aktuell Revisionsverfahren vor dem VwGH infolge ÖBB-Rechtsmittel => BVwG-Aufhebungsbeschluss nicht rechtskräftig
 - Tarifperioden 2019/2020: Regulierung nicht rechtskräftig => SCK-Bescheide von ÖBB und WESTbahn vor BVwG in Beschwerde gezogen; Verfahren dort anhängig
 - Tarifperioden 2021/2022: Regulierungsverfahren von der SCK eingeleitet bzw. kurz vor Einleitung
- Grundsätzliche Rechtsfrage nach der richtigen rechtlichen Einordnung des Netzes gem. EisbG bis heute ungeklärt (Mindestzugangspaket vs. Serviceleistung)
- Grundsätzliche Rechtsfrage nach dem richtigen Kostenmaßstab für die Regulierung des Zugangs zur Bahnstrominfrastruktur bis heute ungeklärt (Grenzkosten vs. Vollkosten) => abhängig von der richtigen rechtlichen Einordnung des Netzes

Zugang zur Bahnstrominfrastruktur (Netz) – Status quo Regulierung (2)

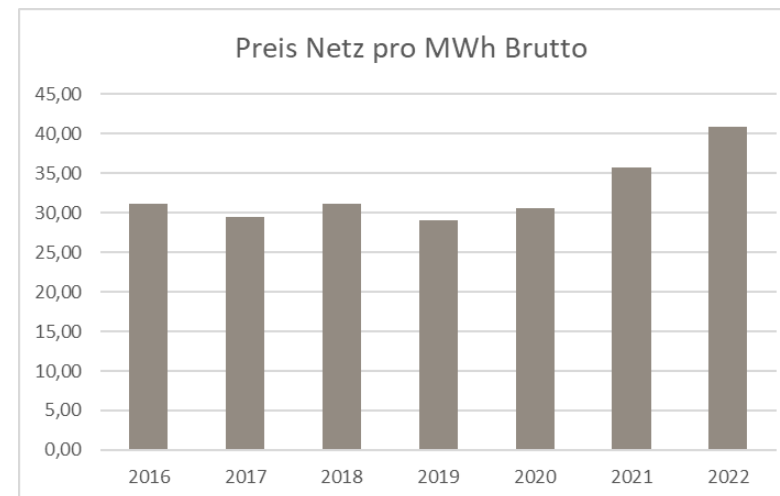
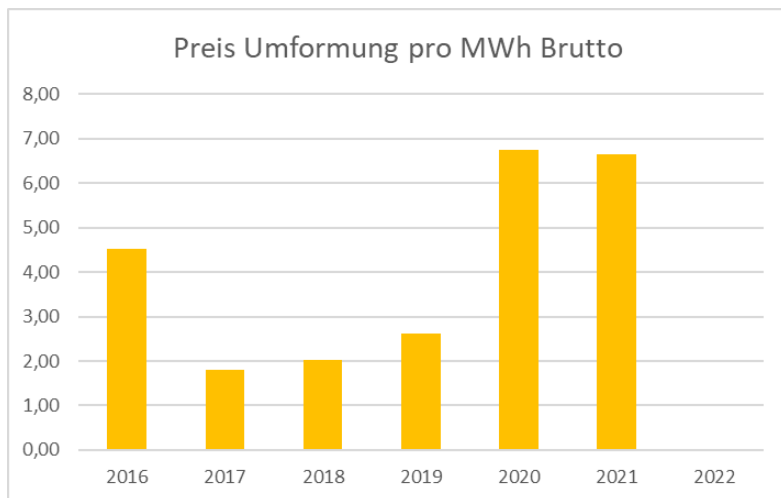
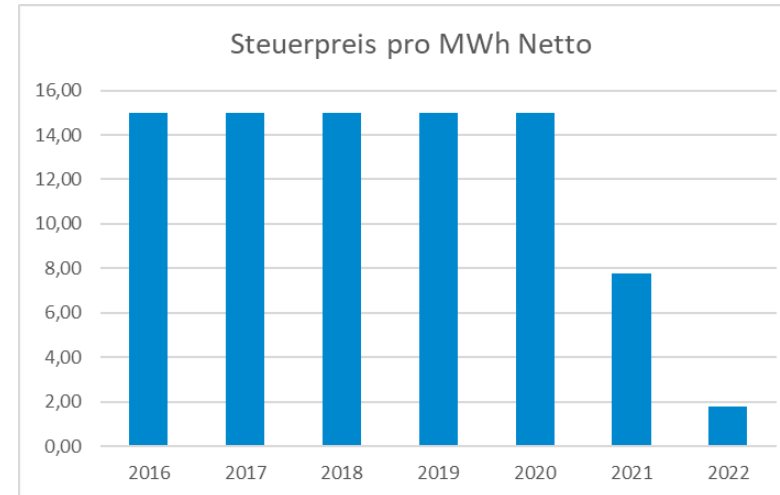
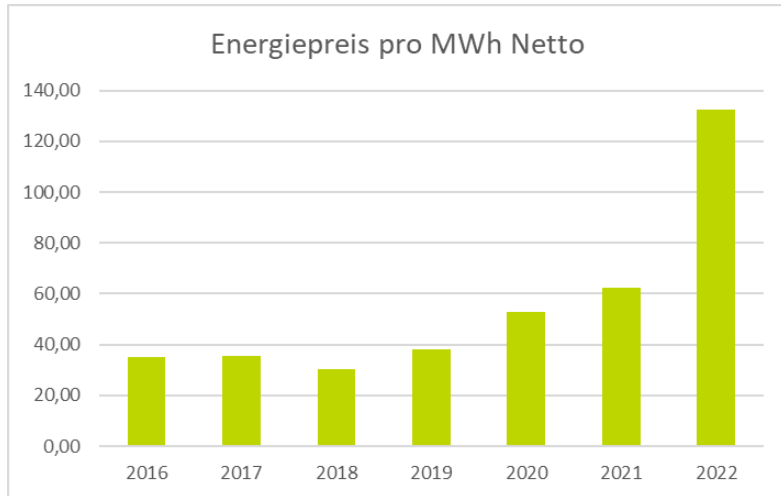
- ❏ Bis heute keine sachverständige Überprüfung der ÖBB-Kosten durch SCK erfolgt
 - ❏ Überprüfung durch Sachverständige auf den Fachgebieten Bahntechnik, Elektrotechnik, Energiewirtschaft und regulatorische Kostenrechnung notwendig
 - ❏ BVwG begründet seine Aufhebungsbeschlüsse für die Tarifperioden 2016 – 2018 u.a. damit, dass keine sachverständige Kostenkontrolle erfolgt ist; lediglich eine Plausibilisierung der Kosten nach der rechnerischen Richtigkeit reicht nicht aus
- ❏ Bis heute keine Entscheidung der SCK darüber, ob die Tarifzuteilung der Netzentgelte in „Verteilung“ und „Umformung“ rechtmäßig ist
 - ❏ Nach Ansicht der E-Control in Gutachten aus 2015 nicht rechtmäßig
 - ❏ Mangelnde Entscheidung der SCK darüber, war wesentlicher Grund für die Aufhebung des SCK-Bescheides 2018 durch das BVwG
 - ❏ Für das Tarifjahr 2022 veröffentlicht ÖBB ein einziges „Netznutzungsentgelt Bahnstrom“
 - ❏ Warum erfolgte 2022 diese Umstellung ?

Zugang zur Bahnstrominfrastruktur (Netz) – Kostenfaktor für ein privates EVU

- Darstellung Kostenentwicklung vor und nach der Öffnung für Energielieferanten



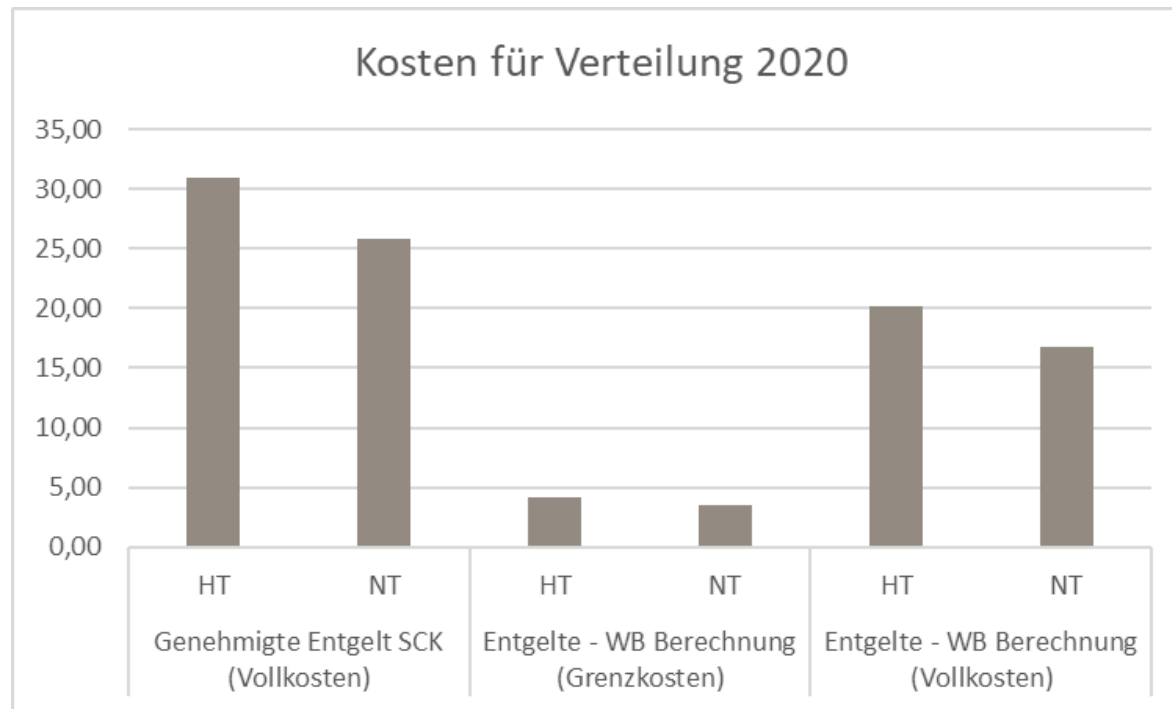
Zugang zur Bahnstrominfrastruktur (Netz) – Kostenfaktor für ein privates EVU



2021 und 2022 gibt es
noch keine 1.
instanzliche
Entscheidung

Zugang zur Bahnstrominfrastruktur (Netz) – Auswirkungen Kostenmaßstäbe

- Erhebliche Preisunterschiede je nach Kostenmaßstab – Beispiel Tarifjahr 2020
 - Anwendung des Grenzkostenmaßstabs führt zu erheblichen Preissenkungen im Bereich der Tarifkomponente „Verteilung“ (-86% !)



- ❏ Tarifperioden 2016 – 2021 aktuell ohne rechtskräftige Entgeltregulierung – wie geht es weiter?
 - ❏ Es besteht erhebliche Rechtsunsicherheit ohne Klärung der wesentlichen Rechtsfrage nach der rechtlichen Einordnung des Netzes (Mindestzugangspaket vs. Serviceleistung)
 - ❏ Klärung dieser wesentlichen Rechtsfrage wirkt sich direkt auf den anwendbaren Kostenmaßstab aus (Grenzkosten vs. Vollkosten)
 - ❏ Kostenmaßstab wirkt sich direkt auf die sachverständige Kostenüberprüfung aus
 - ❏ Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Tarifzuteilung Verteilung / Umformung durch die SCK in allen Verfahren erforderlich
- ❏ Hohe Wahrscheinlichkeit das BVwG auch SCK-Bescheide 2019/2020 aufgehoben werden
- ❏ SCK könnte Rechtsfrage EuGH vorlegen (wie auch im Regulierungsverfahren „Personenbahnsteige“); andernfalls ist eine Klärung erst durch den VwGH zu erwarten => Zeithorizont 2025 +

- Seit 01.01.2016 Möglichkeit der Lieferung von Bahnstrom durch „alternative Energielieferanten“ => kein Monopol der ÖBB mehr
- Seit dem 2. Teilbescheid der SCK im Bahnstromverfahren 2016 besteht die Ansicht der SCK sie wäre für Bahnstromlieferungen unter „Bedingungen der Marktöffnung“ nicht (mehr) zuständig => regulierungsfreier Raum = Bahnstromliberalisierung?

- Energiepreise von Alternativen Lieferanten günstiger als ÖBB trotz Nachteilen bei den Umformerkosten -> zusätzliche Kostenvorteile daher vorenthalten
- Die jüngsten Entwicklungen am Energiemarkt haben gezeigt dass ein breites Produktangebot der Lieferanten vorteilhaft ist z.B. Spotmarkteinkauf, Terminmarkteinkauf und Trancheneinkauf etc.
- EVU kann am Strommarkt teilnehmen wenn nötiges Know How vorhanden dadurch Chancen / Risiken
- Extrem lange Dauer der regulierungsrechtlichen Verfahren
- Jährliche wiederkehrende Prüfung der Netzkomponenten dadurch Cashflowbelastung durch Vorfinanzierung erst ex-post Prüfung und dann Gutschrift
- **Gesamtsituation führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit und fehlender Planbarkeit für die Eisenbahnverkehrsunternehmen**

Energiebelieferung – Liegen Bedingungen der Marktöffnung vor?

- Marktöffnung hat keine gesetzliche Grundlage
 - „Bereitstellung von Fahrstrom“ ist regulierte Leistung gem. EisbG (§ 58b Abs 2 Z 2 EisbG)
 - Umgekehrt ist Regulierung von 16,7Hz-Bahnstrom aus der Energieregulierung (gem. ElWOG) ausgenommen
 - Möglichkeit der Lieferung von Bahnstrom durch „alternative Energielieferanten“ beruht auf Entscheidung der ÖBB Infra – keine Entscheidung durch den Gesetzgeber
- Rechtsansicht der SCK zur Unzuständigkeit der Regulierung von Bahnstromlieferungen nicht rechtskräftig
 - 2. Teilbescheid der SCK wurde durch die WESTbahn vor dem BVwG in Beschwerde gezogen – Verfahren ist seit 2018 dort anhängig

WER IST DIE ZUSTÄNDIGE REGULIERUNGSBEHÖRDE ?

- Hohe Eintrittshürde für alternative Energielieferanten aufgrund ÖBB-Bahnstrommarktmodell mit Tarifzweiteilung (Verteilung / Umformung)
 - Bei Bezug durch alter. Energielieferanten fallen 100% Umformungskosten (50Hz => 16,7Hz) an, ÖBB als Energielieferantin zahlt Umformungskosten nur in Ausmaß des zugekauften 50Hz-Stroms (2019: ca. 40% SNNB Preisblatt 2019)
 - Wettbewerbswidrige Eintrittsschranke für „Alternative“ => entspricht Ansicht der E-Control
- 16,7 Hz Bahnstrom wird im Gegensatz zu umgeformten 50 Hz Strom von der Elektrizitätsabgabe befreit -> weitere Differenzierung, die den Stromeinkauf bei Drittanbietern mit Kosten belastet. Frage, warum dies sachlich gerechtfertigt ist.

Conclusio und Anliegen für die Zukunft

- Regulierungsrechtliche Fragen, insbesondere zum anwendbaren Kostenmaßstab, sind auch nach langjährigen Verfahren nicht geklärt.
- Rechtsunsicherheiten sind zeitnah zu beseitigen.
- EuGH-Vorlage zur rechtlichen Einordnung des Bahnstromnetzes wäre sinnvoll, um hier ehestmöglich Abhilfe zu schaffen.
- Klärung der Rechtmäßigkeit der Tarifzweiteilung Verteilung / Umformung notwendig.
- Mit Klärung dieser Fragen kann ein fairer und transparenter Bahnstrommarkt geschaffen werden.